

Universität Leipzig

## **Zweite Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität**

Vom 17. April 2019

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – Sächs-HZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) hat die Universität Leipzig am 9. April 2019 folgende Zweite Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität erlassen.

### **Artikel 1**

Die Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 13. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 3, S. 3 bis 9), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 24. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 14, S. 40 bis 41) wird wie folgt geändert:

#### **1. Zu § 3: Auswahlverfahren für Masterstudiengänge**

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

## 2. Zu § 5: Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge für Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose

§ 5 Absatz 2 Buchstaben d) und e) werden wie folgt neu gefasst:

„d) Es erfolgt eine Einzelfallprüfung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) kann auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 34 Abs. 1 SächsStu-dPIVergabeVO mit einem Bonus versehen werden:

1. Von Bewerberinnen und Bewerbern für NCZ- und NCU-Studiengänge kann je nach Bewerberlage die Vorlage des TestAS innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist verpflichtend gefordert werden. Ein TestAS-Ergebnis im Kerntest von mind. 90 Prozentrangpunkten oder ein TestAS-Ergebnis im studienfeldspezifischen Test von mind. 90 Prozentrangpunkten wird jeweils mit einem Bonus von 0,2 in Hinblick auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) berücksichtigt, d.h. für ein sehr gutes TestAS-Ergebnis kann maximal ein Bonus von 0,4 erreicht werden.
2. Des Weiteren wird für den erfolgreichen Abschluss von vertraglich mit der Universität Leipzig vereinbarten Studienvorbereitungsprogrammen ein Bonus von 0,2 auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gewährt.
3. Absolventinnen und Absolventen des Studienkollegs Sachsen erhalten im Jahr des erfolgreichen Abschlusses des Studienkollegs einen Bonus von 0,5 auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), welche sich durch arithmetische Mittelbildung aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der abgelegten Feststellungsprüfung (FSP) ergibt. Der Studienkollegbonus wird nur für ein Jahr nach Bestehen der Feststellungsprüfung am Studienkolleg Sachsen gewährt.

Eine Kumulation der Boni 1, 2 oder 3 ist nicht möglich, sondern es findet nur der jeweils höchste Bonus Anwendung. Die boniierte Note stellt die Verfahrensnote dar.

Im Falle von Bewerbern, denen kein Bonus gewährt werden kann, entspricht die Verfahrensnote der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

- e) Bei gleicher Qualifikation, berechnet nach der Verfahrensnote, entscheidet das Los.“

### 3. § 6: Auswahlverfahren für das Studienkolleg

§ 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Grundsätzlich können für jeden Schwerpunktkurs jeweils nur bis zu drei Bewerberinnen bzw. Bewerber mit dem höchsten Rangplatz nach dem Grad der Qualifikation pro Land zugelassen werden. Hat das Land zum Bewerbungsschluss, d. h. zum 15. Juni oder 15. Dezember, mindestens so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie Deutschland, können abweichend von Satz 1 bis zu sechs Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Rangplätzen nach dem Grad der Qualifikation aus diesem Land zugelassen werden. Bei gleicher Qualifikation, berechnet nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), entscheidet das Los“

## Artikel 2

- (1) Die Zweite Änderungssatzung zur Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität wurde durch den Senat der Universität Leipzig am 9. April 2019 beschlossen. Das Rektorat hat am 7. März 2019 sein Benehmen hierzu hergestellt. Die Änderungssatzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.
- (2) In nachfolgenden Veröffentlichungen der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 17. April 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin